

I.

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

2010

**Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Verwaltungs-
verfahrensgesetz Sachsen-Anhalt**

RdErl. des MI vom 20. 6. 2014 – 15.11-05122

Bezug:

RdErl. des MI vom 9. 3. 2011 (MBI. LSA S. 136)

1. Muster

Die Pflicht zur Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 37 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen sind Rechtsbehelfsbelehrungen in allgemeinen Verwaltungsverfahren, in denen keine besonderen Bestimmungen anzuwenden sind, nach folgenden Mustern zu verfassen:

- 1.1 Bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:

„Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (*Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) erhoben werden.“

- 1.2 Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (*Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts*) erhoben werden.“

- 1.3 Bei einem Abhilfebescheid oder einem Widerspruchsbescheid, wenn erst dieser eine Beschwerde enthält (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), zur Erhebung einer Klage:

„Gegen diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (*Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts*) erhoben werden.“

- 1.4 Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem (*Bezeichnung und Sitz des zuständigen Gerichts*) erhoben werden.“

- 1.5 Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei (*Bezeichnung und Sitz der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat*) erhoben werden.“

- 1.6 Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG, wenn gegen die Genehmigung unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:

„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Klage bei dem Verwaltungsgericht (*Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts*) erhoben werden.“

2. Angaben zu Formerfordernissen

Die vorstehenden Muster können um Angaben zu Formerfordernissen ergänzt werden. Dabei ist zur Vermeidung der Rechtsfolge bei unrichtig erteilter Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO) die Vollständigkeit der Angaben sicherzustellen. Hierzu kann Anlage 2 des RdSchr. des BMI zur Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); neue Muster vom 12. 8. 2013 (GMBI. S. 1150) als Formulierungshilfe herangezogen werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An die

Landesbehörden sowie

sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

2030.q

Einstellungserlass Polizei; Aufhebung

RdErl. des MI vom 30. 6. 2014 – 25.31-03043/100

Bezug:

RdErl. des MI vom 17. 8. 1994 (MBI. LSA S. 2450); zuletzt geändert durch RdErl. vom 2. 4. 2003 (MBI. LSA S. 245)

1. Der Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An

die Landesdienststellen der Polizei